



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Initiativstellungnahme Nr. 36

**zugunsten eines fairen Verfahrens im Pflichtteilsrecht durch
Erweiterung der wechselseitigen Auskunftsrechte (Modifizierung
des § 2314 BGB)**

Dezember 2019

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht:

Rechtsanwältin Ulrike Börger, Bonn (Vorsitzende)
Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen
Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle
Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Brigitte Hörster, Augsburg
Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz, Dresden
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam
Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Familienminister/Familiensensatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Bundesnotarkammer
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesverband der Freien Berufe e.V.
Deutscher Anwaltverein e.V.
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein e.V.
Deutscher Richterbund e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e.V.
Redaktionen der Zeitschriften NJW – Neue Juristische Wochenschrift, NZFam – Neue Zeitschrift für Familienrecht, FuR – Familie und Recht, FamRZ – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRB – Familien-Rechtsberater, ErbR – Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis, NWB Erben und Vermögen, ZErB – Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, ZEV – Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Problemstellung im Überblick

Nicht normiert und umstritten ist im Pflichtteilsrecht, ob und inwieweit dem Erben gegen den Pflichtteilsberechtigten bzw. dem Erben und dem Pflichtteilsberechtigten gegen Beschenkte Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche hinsichtlich selbst erhaltener unentgeltlicher Zuwendungen zustehen. Die Rechtsprechung lehnt zudem einen Belegvorlageanspruch zugunsten des Pflichtteilsberechtigten ab.

Zugunsten eines fairen und interessengerechten Verfahrens sollte § 2314 BGB erweitert werden. § 2314 BGB soll die zentrale Norm vorbereitender Ansprüche bleiben, was die Rechtsanwendung vereinfacht. Die aktuelle Gesetzeslage ermöglicht die Verheimlichung von Tatsachen, die jeweils zu einer vom Gesetz nicht gewollten Bevorteilung eines sich unredlich verhaltenden Beteiligten führen kann. Die Auskunftsrechte innerhalb von Pflichtteilsstreitigkeiten müssen gestärkt werden.

II. Vorschlag für eine Erweiterung des § 2314 BGB

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt daher die folgenden fett und unterstrichen markierten Erweiterungen in § 2314 BGB an:

§ 2314 Auskunftspflicht des Erben, des Pflichtteilsberechtigten und des Beschenkten

- (1) Ist der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, dass er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlassgegenstände zugezogen und dass der Wert der Nachlassgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, dass das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.
- (2) **Auf Verlangen des Erben hat jeder Pflichtteilsberechtigte Auskunft über von dem Erblasser selbst erhaltene ausgleichungspflichtige Zuwendungen nach § 2050, über selbst erhaltene Schenkungen und über Anrechnungsanordnungen nach § 2315 Abs. 1 zu erteilen.**
- (3) **Ein Beschenkter hat auf Verlangen des Erben oder des Pflichtteilsberechtigten über vom Erblasser erhaltene Schenkungen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht besteht, wenn hierfür konkrete Anhaltspunkte vorliegen.**
- (4) **Unter Abkömmlingen gelten die Auskunftspflichten nach § 2057 BGB.**
- (5) **Auf Anforderung sind von den Auskunftsschuldnern Belege vorzulegen. § 260 Abs. 2 gilt entsprechend.**

(6) Der Pflichtteilsberechtigte bzw. jeder Begünstigte hat die Ermittlung des Wertes der Schenkung bzw. der ausgleichspflichtigen Zuwendung nach § 2050 durch den Erben zu dulden.

(7) Die Kosten fallen dem Nachlass zur Last.

III. Grundlagen des Pflichtteilsrechts

Die Höhe der Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche ist davon abhängig,

- ob und ggf. welche Schenkungen Dritte bzw. welche ausgleichspflichtigen Zuwendungen nach §§ 2316, 2050 BGB Abkömmlinge von dem Erblasser erhalten haben und
- ob und ggf. welche ausgleichspflichtigen Zuwendungen nach §§ 2316, 2050 BGB bzw. Schenkungen (§ 2327 BGB), ggf. unter Pflichtteilsanrechnung gemäß § 2315 BGB, der Pflichtteilsberechtigten erhalten hat.

Im Einzelnen:

Hat der Erblasser mehr als einen Abkömmling und fordert ein Abkömmling seinen Pflichtteil, so erhöhen sich seine Zahlungsansprüche, wenn andere Abkömmlinge ausgleichspflichtige Zuwendungen gemäß §§ 2316, 2050 BGB erhalten haben, so vor allem Ausstattungen und Schenkungen unter Anordnung der Ausgleichung auf den Erbteil. Schenkungen des Erblassers an Dritte begründen Pflichtteilsergänzungsansprüche gemäß § 2325 BGB des Pflichtteilsberechtigten.

Eigengeschenke, also Schenkungen des Erblassers an den Pflichtteilsberechtigten, reduzieren gemäß § 2327 BGB dessen Pflichtteilsergänzungsanspruch aus § 2325 BGB. Hat der Erblasser bei Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten die Anrechnung auf den Pflichtteil gemäß § 2315 BGB angeordnet, reduzieren diese sogar den ordentlichen Pflichtteilsanspruch aus § 2303 BGB.

§ 2314 BGB normiert zugunsten des Pflichtteilsberechtigten klare und umfassende Ansprüche auf Auskunft und Wertermittlung gegen den Erben. Eine entsprechende starke Stellung sieht das Gesetz nicht für entsprechende Auskünfte des Erben gegen den Pflichtteilsberechtigten bzw. des Erben und Pflichtteilsberechtigten gegen einen dritten Beschenkten vor. Solche Ansprüche werden teilweise hergeleitet, teilweise aber abgelehnt. Auch die Wertermittlung ist derzeit unzureichend normiert.

IV. Begründung der vorgeschlagenen Änderungen im Detail

1. § 2314 Abs. 2-Entwurf

- (2) Auf Verlangen des Erben hat jeder Pflichtteilsberechtigte Auskunft über von dem Erblasser selbst erhaltene ausgleichspflichtige Zuwendungen nach § 2050, über selbst erhaltene Schenkungen und über Anrechnungsanordnungen nach § 2315 Abs. 1 zu erteilen.

a) Begründung

Der auf den Pflichtteil in Anspruch genommene Erbe steht regelmäßig vor dem Problem, dass er von allen unentgeltlichen Zuwendungen des Erblassers an die Pflichtteilsberechtigten und an Dritte Kenntnis haben muss, um den gegen ihn gerichteten Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch zuverlässig berechnen zu können.

Der vorgeschlagene Absatz würde dem Erben einen materiell-rechtlichen Auskunftsanspruch gegen den Pflichtteilsberechtigten über erhaltene unentgeltliche Zuwendungen verschaffen. Der Pflichtteilsberechtigte hätte dem Erben eine privatschriftliche, abschließende „Liste“ vorzulegen.

Zu weitreichend erscheint es, wenn der Pflichtteilsberechtigte neben der privatschriftlichen „Liste“ von dem Erben zu einer „notariellen“ Liste, die von einem Notar nach eigenen Recherchen aufgenommen wurde, verpflichtet werden könnte. So hat der Erbe die Möglichkeit, selbst Auskünfte etwa bei Kreditinstituten und Grundbuchämtern einzuholen und die Akten des Erblassers zu prüfen.

b) Aktuelle Rechtslage

Über verschiedene Wege wird teilweise ein solcher materiell-rechtlicher Anspruch hergeleitet, wobei zwischen ausgleichungspflichtigen Zuwendungen nach § 2050 BGB, die nach § 2057 BGB im Recht der Erbengemeinschaft unter Geschwistern zu beauskunften sind, und Schenkungen unterschieden wird.

aa) Ausgleichungspflichtige Zuwendungen (§§ 2316, 2050 BGB)

Dem OLG Nürnberg zufolge sind nicht erbende Abkömmlinge wechselseitig zur Auskunft *„in entsprechender Anwendung des § 2057 BGB“* verpflichtet (NJW 1957, 1482, Ls.). Der BGH geht von einer Auskunftsverpflichtung des Pflichtteilsberechtigten nach § 2057 BGB *„oder zusätzlich aus § 242 BGB“* aus (NJW 2010, 3023). Das OLG Koblenz stützt den Auskunftsanspruch auf eine entsprechende Anwendung des § 2057 BGB oder auf § 242 BGB (NJW-RR 2016, 203).

Das OLG München ist dagegen der Auffassung, dass dem Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten *„von Gesetzes wegen“* kein Auskunftsanspruch zustehe, *„insbesondere auch nicht im Zusammenhang mit § 2316 BGB“*. Der Senat lehnte explizit die analoge Anwendung von § 2057 BGB ab, denn dies hielt er *„nicht für sachgerecht und auch prozessual für problematisch“* (OLG München NJW 2013, 2690, 2691; dem folgend LG Deggendorf, Teilurteil vom 13.10.2014, Az. 23 O 41/14, n.v.; in diese Richtung: OLG Köln ZEV 2014, 660, 662). Das OLG München wollte stattdessen das Problem über einen prozessualen Weg lösen. Da zu vermeiden ist, dass Pflichtteilsstreitigkeiten erst gerichtsanhängig werden müssen, belegt dies die Erforderlichkeit eines materiell-rechtlichen Auskunftsanspruchs. Die Fachliteratur ist ebenfalls uneins (Nachweise bei Horn NJW 2016, 2150, 2151).

bb) Schenkungen

Ein Auskunftsanspruch des Erben gegen den Pflichtteilsberechtigten über selbst erhaltene Schenkungen wird teilweise nach § 242 BGB angenommen (Staudinger/Otte, Neubearb. 2015, § 2315 Rn. 53; vgl. OLG Koblenz ErbR 2016, 208). So hat der BGH im Pflichtteilsrecht und auch in anderen Rechtsgebieten *„das Bestehen eines Anspruchs auf Auskunft nach den Grundsätzen von Treu und Glauben bei denjenigen Rechtsverhältnissen angenommen, deren Wesen es mit sich bringt, dass der Berechtigte entschuldbarerweise über das Bestehen und den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, während der Verpflichtete in der Lage ist, die Auskunft unschwer zu erteilen, wobei die Ungewissheit aus dem besonderen Wesen des Rechtsverhältnisses herrühren muss.“* (BGH NJW 1964, 1414; vgl. NJW 2018, 2629, 2631; vgl. MüKoBGB/Lange, 8. Aufl. 2020, § 2327 Rn. 10).

2. § 2314 Abs. 3-Entwurf

- (3) Ein Beschenker hat auf Verlangen des Erben oder des Pflichtteilsberechtigten über vom Erblasser erhaltene Schenkungen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht besteht, wenn hierfür konkrete Anhaltspunkte vorliegen.

a) Begründung

Dieser Entwurfsabsatz hat den Fall im Blick, dass der Erblasser eine dritte Person beschenkt hat. Sowohl dem Erben als auch dem Pflichtteilsberechtigten sollte zur Verbesserung der Pflichtteilsregulierung ein materiell-rechtlicher Auskunftsanspruch gegen einen potenziell beschenkten Dritten verschafft werden. Dieser wäre danach verpflichtet, Auskünfte über selbst erhaltene Schenkungen nach § 516 BGB zu erteilen. Damit indes nicht jede Person grundlos in Anspruch genommen werden kann, was dem allgemeinen Grundsatz einer unzulässigen Ausforschung außerhalb von Sonderbeziehungen widerspräche, wird vorgeschlagen, dass diese Pflicht nur dann besteht, wenn der Anspruchsgläubiger „konkrete Anhaltspunkte“ für unentgeltliche, teilunentgeltliche oder verschleierte Zuwendungen gegenüber dem potenziellen Beschenkten darlegt.

b) Aktuelle Rechtslage

Laut BGH sind Beschenkte gegenüber dem enterbten Pflichtteilsberechtigten über erhaltene Schenkungen in entsprechender Anwendung des § 2314 BGB zur Auskunftserteilung verpflichtet (BGH NJW 1989, 2887, 2888).

Aus Treu und Glauben, mithin aus § 242 BGB, soll sich ein Auskunftsanspruch des Erben gegen den Beschenkten ergeben, wenn der Erbe sich die erforderlichen Kenntnisse nicht auf andere, ihm zumutbare Weise verschaffen kann und der Beschenkte die Auskunft unschwer zu geben vermag (BGH NJW 1973, 1876, 1877).

3. § 2314 Abs. 4-Entwurf

- (4) Auf Anforderung sind von den Auskunftsschuldern Belege vorzulegen. § 260 Abs. 2 gilt entsprechend.

a) Begründung

Zur Überprüfung der Angaben der Auskunftsschuldner - also des Erben, des Pflichtteilsberechtigten und des beschenkten Dritten - sind Belege erforderlich. So kann etwa der Pflichtteilsberechtigte nach Vorlage der Mitteilung an die Erbschaftsteuerstelle nach § 33 ErbStG kontrollieren, ob der Erbe zutreffende Guthabenstände und sämtliche Konten angegeben hat. Entsprechendes gilt für Wertpapiere. War der Erblasser Darlehensgeber, kann durch Vorlage des Darlehensvertrages etwa auch überprüft werden, ob Zinsforderungen bestehen.

Da nach aktueller Rechtslage (s.u.) kein Belegvorlageanspruch besteht, weichen Pflichtteilsberechtigte oftmals auf den Anspruch auf Vorlage eines notariellen Verzeichnisses gem. § 2314 Abs. 1 Satz 3 BGB aus. Über diesen Weg erhalten sie zumindest Einblick in Belege. Ein Belegvorlageanspruch würde die Notare entlasten.

Zudem sollten sämtliche Auskunftsschuldner bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 260 Abs. 2 BGB auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt versichern, dass sie nach bestem Wissen die Auskünfte so vollständig angegeben haben, wie sie dazu imstande waren.

b) Aktuelle Rechtslage

Laut Rechtsprechung hat der Erbe innerhalb der Auskunft grundsätzlich keine Belege vorzulegen (OLG Hamburg ErbR 2018, 92, 94; OLG Koblenz ZEV 2010, 262; Palandt/Weidlich § 2314 BGB Rn. 10; aktueller Meinungsstand bei OLG Düsseldorf ErbR 2018, 605; anders im Rahmen der Wertermittlung).

Die vorgeschlagene Erweiterung ist § 1379 Abs. 1 Satz 2 BGB entnommen worden, der zum 01.09.2009 durch Gesetz vom 06.07.2009 aufgenommen wurde (BGBl. I S. 1696). Die Interessenlage ist mit der im Zugewinnausgleichsrecht vergleichbar. Es wird auf die Begründung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung zum „Entwurf zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts“ verwiesen (BT-Drucks. 16/10798, S. 18), und zwar: *„Mit der Einführung der Belegpflicht kann der berechtigte Ehegatte die Angaben des auskunftspflichtigen Ehegatten besser überprüfen. Dies kann die Rechtsverfolgung erleichtern, aber auch bei überzeugenden Belegen zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten beitragen.“* Gleiches gilt für Pflichtteilsstreitigkeiten.

4. § 2314 Abs. 5-Entwurf

- (6) Der Pflichtteilsberechtigte bzw. jeder Begünstigte hat die Ermittlung des Wertes der Schenkung bzw. der ausgleichspflichtigen Zuwendung nach § 2050 durch den Erben zu dulden.

Ist eine Schenkung unstreitig oder bewiesen, muss zur Berechnung von Pflichtteilsansprüchen der Wert des Schenkungsgegenstandes festgestellt werden. § 2314 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB räumt lediglich dem Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben den Wertermittlungsanspruch ein. Der Erbe hat nach dem Entwurf auf konkretes Verlangen des Pflichtteilsberechtigten Informationen und Unterlagen sowie ggf. zusätzlich ein Gutachten hinsichtlich Schenkungsgegenstände, die der Erblasser an ihn bzw. an Dritte geschenkt hat, vorzulegen.

Der Erbe bleibt bei dem Vorschlag der Einzige, der Wertermittlungsgutachten in Auftrag geben muss. Jedoch sollen über diesen neuen Absatz sowohl der Pflichtteilsberechtigte als auch der Beschenkte verpflichtet werden können, die Wertermittlung zu dulden. Hierzu gehören die Herausgabe und Zurverfügungstellung von Unterlagen und das Dulden der Besichtigung durch einen Gutachter. Auf diesem Weg erhält der Erbe die Möglichkeit, den Wert einer unentgeltlichen Zuwendung, die der Pflichtteilsberechtigte oder ein Dritter erhalten hat, ermitteln zu lassen. So wird dieser in die Lage versetzt, einerseits zu überprüfen, in welcher Höhe dem gegnerischen Pflichtteilsberechtigten Zahlungsansprüche zustehen, und andererseits bei Schenkungen an Dritte, das Wertermittlungsverlangen des Pflichtteilsberechtigten zu erfüllen.

Abgelehnt wird mithin, dass dem Pflichtteilsberechtigten ein direkter Anspruch gegen den Beschenkten auf Vorlage eines Wertermittlungsgutachtens zusteht. Der Beschenkte ist kein Beteiligter am Nachlass und daher schutzbedürftig.

Der Vorschlag führt unter Beibehaltung der bestehenden Kostenregelung dazu, dass der Nachlass sämtliche Kosten zu tragen hat. Das ist das begrüßenswerte Prinzip des § 2314 Abs. 2 BGB.